



KOA 13.020/21-051

# Bescheid

## I. Spruch

Auf Antrag der VI-Engineers Projektgesellschaft GRA GmbH & Co KG (FN 541529t) (ehemals VI-Engineers Projektgesellschaft GRA GmbH (FN 495369i), der VIE GRA eins GmbH (FN 515956i), der VIE GRA zwei GmbH (FN 515969d), der VIE GRA drei GmbH (FN 515973i), der VIE GRA vier GmbH (FN 515976p), der VIE GRA eins GmbH & Co KG (FN 516194i), der VIE GRA zwei GmbH & Co KG (FN 516196m), der VIE GRA drei GmbH & Co KG (FN 516204z) sowie der VIE GRA vier GmbH & Co KG (FN 516207d) wird gemäß § 2 und § 4 des Bundesgesetzes über die Transparenz von Medienkooperationen sowie Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums (Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz, MedKF-TG), BGBl. I Nr. 125/2011 idF BGBl. I Nr. 32/2018, iVm §§ 56 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, festgestellt, dass die genannten antragstellenden Parteien den Bekanntgabepflichten nach § 2 und § 4 MedKF-TG **nicht unterliegen**.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit am 23.03.2021 bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) eingelangten Schreiben haben die VI-Engineers Projektgesellschaft GRA GmbH (FN 495369i), nunmehr VI-Engineers Projektgesellschaft GRA GmbH & Co KG (FN 541529t), die VIE GRA eins GmbH (FN 515956i), die VIE GRA zwei GmbH (FN 515969d), die VIE GRA drei GmbH (FN 515973i), die VIE GRA vier GmbH (FN 515976p), die VIE GRA eins GmbH & Co KG (FN 516194i), die VIE GRA zwei GmbH & Co KG (FN 516196m), die VIE GRA drei GmbH & Co KG (FN 516204z), sowie die VIE GRA vier GmbH & Co KG (FN 516207d) (im Folgenden: die Antragsteller) je einen Antrag auf Feststellung des Nichtbestehens der Meldeverpflichtung nach dem MedKF-TG eingebracht.

Die Antragsteller nehmen in ihren Anträgen Bezug auf die Schreiben der KommAustria vom 11.03.2021, in denen sich diese auf die vom Rechnungshof herausgegebene Liste der Prüfobjekte bezogen und die Antragsteller als nach dem MedKF-TG bekanntgabepflichtig angesehen hat.

Die Antragsteller bringen vor, dass die Anführung auf der Liste des Rechnungshofes zu Unrecht erfolge. Art 127b B-VG unterwerfe zwar gesetzliche berufliche Vertretungen und damit u.a. die Niederösterreichische Landes Landwirtschaftskammer der Kontrollbefugnis des Rechnungshofes, jedoch seien die Antragsteller selbst keine gesetzliche berufliche Vertretung, sondern jeweils

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79  
1060 WIEN, ÖSTERREICH  
[www.rtr.at](http://www.rtr.at)

E: rtr@rtr.at  
T: +43 1 58058-0  
F: +43 1 58058-9191



Kapitalgesellschaften, auch wenn deren Gesellschaftsanteile zu mehr als der Hälfte von der Niederösterreichischen Landes-Landwirtschaftskammer gehalten werden würden. Eine Vorschrift des positiven Rechts, die auch Unternehmungen der Kammern der prinzipiellen Kontrolle des Rechnungshofes unterwerfen würde, gehöre dem Rechtsbestand nicht an. Solche Unternehmungen würden nach herrschender Lehre der Prüfbefugnis des Rechnungshofes daher lediglich dann unterliegen, wenn ihre Gebarung Teil der Gebarung der gesetzlichen beruflichen Vertretung sei oder, wenn aufgrund der Beteiligung einer (oder mehrerer) der Kontrollbefugnis des Rechnungshofes unterliegenden Gebietskörperschaften eine Kontrollzuständigkeit iSd Art. 126b Abs. 2, 127 Abs. 3 oder 127a Abs. 3 B-VG vorliege. Solches sei in Ansehung der Antragsteller jedoch nicht der Fall. Diese seien vielmehr jeweils eigenständig gebarende Kapitalgesellschaften, an denen keine Gebietskörperschaft Anteile halten würde. Zudem heben die Antragsteller hervor, dass keine Bindungswirkung der KommAustria an die Rechtsansicht des Rechnungshofes in Bezug auf die nach § 1 Abs. 3 BVG MedKF-T zu erstellenden Liste bestehe.

Mit Schreiben vom 06.04.2021 ersuchte die KommAustria den Rechnungshof um Stellungnahme, warum dieser von einer Prüfzuständigkeit über die Gebarung der Antragsteller ausgehe.

Am 23.06.2021 langte eine Stellungnahme vom Rechnungshof ein, in welcher ausgeführt wurde, dass an der Prüfzuständigkeit für die Antragsteller festgehalten werde.

Von den Gesellschaften sei demnach selbst zugestanden, dass „deren Gesellschaftsanteile zu mehr als der Hälfte von der Niederösterreichischen Landes–Landwirtschaftskammer gehalten werden“.

Aus dem Firmenbuch würde sich hinsichtlich der VIE GRA eins GmbH ergeben, dass deren einzige Gesellschafterin die VI–Engineers Projektgesellschaft GRA GmbH ist, und auf die Stammeinlage von EUR 35.000,- bislang EUR 10.000,- als gründungsprivilegierte Stammeinlage geleistet wurde.

Einige unbeschränkt haftende Gesellschafterin der VIE GRA eins GmbH & Co KG sei die VIE GRA eins GmbH; Kommanditistin mit einer Einlage von EUR 1.000,- sei die VI–Engineers Projektgesellschaft GRA GmbH. Die VI–Engineers Projektgesellschaft GRA GmbH sei gemäß § 1 ff UmwandlungsG in die VI–Engineers Projektgesellschaft GRA GmbH & Co KG umgewandelt worden; im Firmenbuch sei diese Umwandlung am 24.02.2021 eingetragen worden. Diese Gesellschafterstruktur liege auch bei den übrigen (mit „zwei“, „drei“ und „vier“ bezeichneten) Gesellschaften vor.

Unbeschränkt haftende Gesellschafterin der „VI–Engineers Projektgesellschaft GRA GmbH & Co KG“ sei die „VI–Engineers Anteilsverwaltung GRA GmbH“; Kommanditisten mit einer Haftsumme von jeweils EUR 50.000,- sei die „NV IT und Projektentwicklung GmbH“ und die „VI–Engineers Bauträger GmbH & Co KG“. Unbeschränkt haftende Gesellschafterin der „VI–Engineers Anteilsverwaltung GRA GmbH“ sei die „VI–Engineers Development GmbH“; neben drei anderen Kommanditisten sei auch die „NV IT und Projektentwicklung GmbH“ mit einer Haftsumme von EUR 45.000,- an dieser Gesellschaft beteiligt. An der „VI–Engineers Development GmbH“ wiederum sei die „NV IT und Projektentwicklung GmbH“ mit 45 % beteiligt (EUR 15.750,- von EUR 35.000,-), die sich zu 100 % im Eigentum der Niederösterreichischen Versicherung AG befindet. Alleinaktionärin der Niederösterreichischen Versicherung AG sei die LK–NÖ Holding GmbH.



Letztlich sei Alleingesellschafterin der LK–NÖ Holding GmbH die Niederösterreichische Landes–Landwirtschaftskammer, die als „gesetzliche berufliche Vertretung“ iSd. Art. 127b B–VG der Gebarungskontrolle des RH unterliege.

Die Verneinung der Kontrollbefugnis der Antragsteller durch den Rechnungshof würde bedeuten, dass dem Verfassungsgesetzgeber die Absicht unterstellt werde, anlässlich der Schaffung einer Bestimmung zur Rechnungs- und Gebarungskontrolle im Bereich der gesetzlichen beruflichen Vertretungen gleichzeitig für diese Institutionen die Möglichkeit vorsehen zu wollen, die Kontrollzuständigkeit des Rechnungshofes durch die Gründung von Unternehmen einschränken zu können.

Da eine solche Widersprüchlichkeit nicht anzunehmen sei und auch keine Materialien vorlägen, die eine entsprechende Auslegung der Regelungen in Art. 127b Abs. 1 B-VG nahelegen würden, verbleibe der Rechnungshof daher zusammengefasst bei seiner Auffassung, dass eine Prüfungszuständigkeit auch hinsichtlich der Unternehmen von gesetzlichen beruflichen Vertretungen bestehet.

Die Auffassung des Rechnungshofes werde auch durch die Gesetzesmaterialien (AB 58 d.B., XIX. GP) unterstützt, aus denen sich ableiten lasse, dass die Intention des Verfassungsgesetzgebers bei den gesetzlichen beruflichen Vertretungen die Einschränkung der Prüfbefugnis hinsichtlich der Zweckmäßigkeit, nicht jedoch ein (genereller) Ausschluss der Prüfzuständigkeit für Unternehmen von gesetzlichen beruflichen Vertretungen gewesen sei.

Im Ergebnis sei daher festzuhalten, dass weiterhin von der Zuständigkeit zur Prüfung der Gebarung der Antragsteller ausgegangen werde.

Abschließend verwies der Rechnungshof auf bereits bisher durchgeführte Gebarungsprüfungen im Bereich der Unternehmen von gesetzlichen beruflichen Vertretungen, die – teilweise sogar nach ausdrücklichem Hinweis des Rechnungshofes auf das in Art. 126a B-VG vorgesehene Verfahren zur Entscheidung über die Meinungsverschiedenheit durch den Verfassungsgerichtshof – ohne Prüfungsbehinderungen durchgeführt und abgeschlossen werden konnten. Als Beispiel verwies der Rechnungshof etwa auf den Bericht Reihe Bund 2012/10, „Peering Point Betriebs GmbH“, wobei es sich bei dem überprüften Unternehmen um ein Unternehmen, welches zu je 50 % im Eigentum des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger und der Ärztekammer stehe, gehandelt habe, sowie auf die Prüfergebnisse hinsichtlich der „AK Vorarlberg Immobilien GmbH und AK Vorarlberg Immobilien GmbH & Co KG“, Reihe Kammer 2014/2 und „Service-GmbH der Wirtschaftskammer Österreich“, Reihe Kammer 2015/3 (die beiden letztgenannten Unternehmen stünden zur Gänze im Eigentum gesetzlicher beruflicher Vertretungen).

Mit Verfahrensanordnung vom 28.05.2021 wurden die Verfahren der Antragsteller VI-Engineers Projektgesellschaft GRA GmbH (FN 495369i), nunmehr VI-Engineers Projektgesellschaft GRA GmbH & Co KG (FN 541529t), der VIE GRA eins GmbH (FN 515956i), der VIE GRA zwei GmbH (FN 515969d), der VIE GRA drei GmbH (FN 515973i), der VIE GRA vier GmbH (FN 515976p), der VIE GRA eins GmbH & Co KG (FN 516194i), der VIE GRA zwei GmbH & Co KG (FN 516196m), der VIE GRA drei GmbH & Co KG (FN 516204z) sowie der VIE GRA vier GmbH & Co KG (FN 516207d) gemäß § 39 Abs. 2 AVG aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis zur gemeinsamen Behandlung und Entscheidung verbunden.



## 2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Am 28.01.2021 hat der Rechnungshof des Bundes auf Grundlage seiner Verpflichtung nach § 1 Abs. 3 BVG Medienkooperation und Medienförderung (BVG MedKF-T), BGBl. I Nr. 125/2011, der KommAustria eine Liste der ihm bekannten, seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger mit Stand 01.01.2021 übermittelt. Sämtliche Antragsteller sind auf dieser Liste angeführt.

Die VI-Engineers Projektgesellschaft GRA GmbH (FN 495369i) war bislang an allen anderen antragstellenden Gesellschaften beteiligt und ist durch Umwandlung unter gleichzeitiger Errichtung in der VI-Engineers Projektgesellschaft GRA GmbH & Co KG (FN 541529t) als Gesamtrechtsnachfolgerin aufgegangen. Mit 24.02.2021 wurde die Löschung und Auflösung der Rechtsvorgängerin, und Antragstellerin, im Firmenbuch eingetragen. Kommanditisten der Rechtsnachfolgerin sind die NV IT und Projektentwicklung GmbH sowie die VI-Engineers Bauträger GmbH & Co KG und unbeschränkt haftender Gesellschafter der VI-Engineers Projektgesellschaft GRA GmbH & Co KG ist die VI-Engineers Anteilsverwaltung GRA GmbH (FN 542315y). Diese steht je zur Hälfte im Eigentum der NV IT und Projektentwicklung GmbH (FN 59279a) und der VI-Engineers Bauträger GmbH & Co KG (FN 483854a).

Die NV IT und Projektentwicklung GmbH steht im Alleineigentum der Niederösterreichische Versicherung AG (FN 100888s), wobei deren Alleinaktionär die LK-NÖ Holding GmbH (FN 268650z) ist und deren einziger Gesellschafter die Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer ist.

Der unbeschränkt haftende Gesellschafter der VI-Engineers Bauträger GmbH & Co KG ist die VI-Engineers Development GmbH (FN 483316i).

Die VI-Engineers Development GmbH steht im Eigentum zu 45% der NV IT und Projektentwicklung GmbH und zu je 22 % der Dr. Derfler & Helbich GmbH & Co OG und der Rodeo X Handels und Dienstleistung Ges.m.b.H. und zu 11 % der Lignum et Lapis GmbH.

Unbeschränkt haftender Gesellschafter der VIE GRA eins GmbH & Co KG (FN 516194i) ist die VIE GRA eins GmbH (FN 515956i), welche laut Firmenbuch im Alleineigentum der VI-Engineers Projektgesellschaft GRA GmbH steht.

Unbeschränkt haftender Gesellschafter der VIE GRA zwei GmbH & Co KG (FN 516196m) ist die VIE GRA zwei GmbH (FN 515969d), welche laut Firmenbuch im Alleineigentum der VI-Engineers Projektgesellschaft GRA GmbH steht.

Unbeschränkt haftender Gesellschafter der VIE GRA drei GmbH & Co KG (FN 516204z) ist die VIE GRA drei GmbH (FN 515973i), welche laut Firmenbuch im Alleineigentum der VI-Engineers Projektgesellschaft GRA GmbH steht.

Unbeschränkt haftender Gesellschafter der VIE GRA vier GmbH & Co KG (FN 516207d) ist die VIE GRA vier GmbH (FN 515976p), welche laut Firmenbuch im Alleineigentum der VI-Engineers Projektgesellschaft GRA GmbH steht.

Bei der Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer handelt es sich um eine Körperschaft öffentlichen Rechts und gesetzliche berufliche Vertretung iSd Art. 127b B-VG.



Die Antragsteller werden weder durch den Bund, noch durch Länder oder Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von über 10.000 betrieben noch besteht eine Beteiligung solcher Gebietskörperschaften. Es finden sich zudem keine Hinweise darauf, dass die Antragsteller von den genannten Gebietskörperschaften durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche und organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht werden.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen hinsichtlich der mit Stand vom 01.01.2021 aktualisierten Liste des Rechnungshofes und hinsichtlich der Nennung der Antragsteller auf dieser Liste ergeben sich aus dem Schreiben des Rechnungshofes vom 28.01.2021. Zudem ist die Liste der Rechtsträger, die derzeit der Gebarungskontrolle durch den Rechnungshof unterworfen sind, unter folgender Webadresse abrufbar: [https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/was-wir-tun/was-wir-tun/Pruefen\\_und\\_Empfehlen.html](https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/was-wir-tun/was-wir-tun/Pruefen_und_Empfehlen.html).

Die weiteren Feststellungen zu den Antragstellern und deren Beteiligungsverhältnissen ergeben sich aus der Einsichtnahme in das offene Firmenbuch, dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragsteller sowie den Ausführungen des Rechnungshofes.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Rechtsgrundlagen**

Das Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl. I Nr. 21/2001 idF BGBl. I Nr. 10/2021, lautet auszugsweise wie folgt:

#### *„Kommunikationsbehörde Austria“*

**§ 1. (1)** Zur Verwaltungsführung und Besorgung der Regulierungsaufgaben im Bereich der elektronischen Audiomedien und der elektronischen audiovisuellen Medien einschließlich der Aufsicht über den Österreichischen Rundfunk und seine Tochtergesellschaften, ist die Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) eingerichtet.

(2) ...

(3) Der KommAustria obliegt schließlich die Kontrolle der Bekanntgabepflicht von Medienkooperationen, Werbeaufträgen und Förderungen nach Maßgabe bundesgesetzlicher Vorschriften.“

#### *„Aufgaben und Ziele der KommAustria“*

**§ 2. (1)** Die Verwaltungsführung und Besorgung der Regulierungsaufgaben im Sinne des § 1 Abs. 1 umfasst die der KommAustria durch gesonderte bundesgesetzliche Vorschriften zugewiesenen Aufgaben, insbesondere:

(...)

12. Wahrnehmung der Aufgaben nach dem MedKF-TG, BGBl. I Nr. 125/2011.

(...).“



Das Bundesverfassungsgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums (BVG Medienkooperation und Medienförderung – BVG MedKF-T), BGBl.I Nr. 125/2011, lautet auszugsweise wie folgt:

*„§ 1. (1) Die in Art. 126b bis 127b des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl. I Nr. 1/1930, genannten Rechtsträger sowie die sonstigen durch Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworfenen Rechtsträger haben für Medienkooperationen mit und Werbeaufträge an Medieninhaber eines periodischen Mediums den Namen des periodischen Mediums und die Höhe des Entgelts sowie im Falle von Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums den Namen des Förderungsempfängers und die Höhe der Förderung öffentlich bekanntzugeben.*

*(2) Die Kontrolle der Bekanntgabepflicht obliegt dem auf Grund von Art. 20 Abs. 2 Z 5a B-VG zur Aufsicht und Regulierung elektronischer Medien und zur Förderung der Medien eingerichteten Organ. Durch Bundesgesetz kann dieses Organ von der Bindung an Weisungen des ihm vorgesetzten Organs freigestellt und ein der Aufgabe des weisungsfreien Organs angemessenes Aufsichtsrecht der obersten Organe, zumindest das Recht, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung zu unterrichten, vorgesehen werden.*

*(3) Der Rechnungshof hat zur Sicherstellung der Vollständigkeit der im Sinne von Abs. 1 bekanntzugebenden Daten dem in Abs. 2 bezeichneten Organ zu Beginn eines Kalenderjahres eine halbjährlich zu aktualisierende Liste der ihm bekannten, seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträgern samt den für die Erfassung der Rechtsträger erforderlichen Daten (Namen, Adressen, vertretungsbefugte Organe) in elektronischer Form zu übermitteln. Stellt der Rechnungshof aus Anlass einer Überprüfung der Gebarung eines Rechtsträgers fest, dass dessen veröffentlichte Angaben über Aufträge, Medienkooperationen oder Förderungen unrichtig sind, so hat er dies dem in Abs. 2 bezeichneten Organ mitzuteilen.*

*(4) ...“*

Das Bundesgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums (Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz, MedKF-TG), BGBl.I Nr. 125/2011 idF BGBl.I Nr. 32/2018, lautet auszugsweise wie folgt:

#### *„Bekanntgabepflicht bei Aufträgen*

*§ 2. (1.) Zu dem in § 1 genannten Zweck haben die in Art. 126b Abs. 1, 2 und 3, Art. 126c, Art. 127 Abs. 1, 3 und 4, Art. 127a Abs. 1, 3, 4 und 9 und Art. 127b Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, angeführten sowie sonstige durch Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworfene Rechtsträger für sämtliche entweder direkt oder unter Vermittlung über Dritte erteilten Aufträge*

*1. über (audiovisuelle) kommerzielle Kommunikation gemäß § 1a Z 6 des ORF-Gesetzes – ORF-G, BGBl. I Nr. 83/2001, § 2 Z 2 des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes – AMD-G, BGBl. I Nr. 84/2001, und Werbung und Patronanz gemäß § 19 Abs. 1 und 5 des Privatradiogesetzes – PrR-G, BGBl. I Nr. 20/2001, sowie über Beiträge im Dienste der Öffentlichkeit im Inhaltsangebot des ORF (§ 14 Abs. 9 ORF-G) oder in Hörfunkprogrammen nach dem PrR-G oder in audiovisuellen Mediendiensten nach dem AMD-G und*

*2. über entgeltliche Veröffentlichungen gemäß § 26 MedienG an Medieninhaber eines periodischen Druckwerks oder sonst an Medieninhaber eines periodischen elektronischen Mediums*



den Namen des jeweiligen periodischen Mediums, in dem - mit Ausnahme der Fälle des Abs. 4 - Veröffentlichungen vorgenommen wurden, sowie die Gesamthöhe des jeweils innerhalb für die innerhalb eines Quartals erfolgten Veröffentlichungen (Z 1 und 2) zu leistenden Entgelts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bekanntzugeben. Für die nach Z 2 erfassten periodischen Druckwerke bezieht sich die Bekanntgabepflicht auch auf entgeltliche Veröffentlichungen in den dem periodischen Druckwerk angefügten Beilagen oder Sondertitel.

(2) – (5) ... “

#### **„Bekanntgabepflicht und Veröffentlichung von Förderungen und Programmentgelt“**

**§ 4.** (1) Zusätzlich zu den Bekanntgabepflichten nach § 2 Abs. 1 haben die dort angeführten Rechtsträger für an Medieninhaber eines periodischen Mediums gewährte Förderungen

1. aus den Fonds gemäß § 29 und § 30 des KommAustria-Gesetzes – KOG, BGBl. I Nr. 32/2001,
2. nach dem Presseförderungsgesetz 2004 – PresseFG 2004, BGBl. I Nr. 136/2003,
3. nach Abschnitt II des Publizistikförderungsgesetzes 1984 – PubFG, BGBl. Nr. 369/1984, sowie
4. die mit den in Z 1 bis 3 angeführten Fördermaßnahmen insofern inhaltlich vergleichbar sind, als insbesondere die inhaltliche Gestaltung, Herstellung oder Verbreitung eines periodischen Druckwerks oder die inhaltliche Gestaltung und Ausstrahlung oder Abrufbarkeit eines periodischen elektronischen Mediums gefördert werden,

(2) – (3) ... “

Das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. I Nr. 1/1930 idF BGBl. I Nr. 24/2020, lautet auszugsweise wie folgt:

#### **„Artikel 126b.“**

(1) ...

(2) Der Rechnungshof überprüft weiters die Gebarung von Unternehmungen, an denen der Bund allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern jedenfalls mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt. Der Rechnungshof überprüft weiters jene Unternehmungen, die der Bund allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht. Die Zuständigkeit des Rechnungshofes erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß diesem Absatz vorliegen.“

#### **„Artikel 127.“**

(1) - (2) ...

(3) Der Rechnungshof überprüft weiter die Gebarung von Unternehmungen, an denen das Land allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die das Land allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt. Hinsichtlich der Prüfzuständigkeit bei einer tatsächlichen Beherrschung gilt Art. 126b Abs. 2 sinngemäß. Die Zuständigkeit des Rechnungshofes erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß diesem Absatz vorliegen.

(4) - (8) ... “

#### **„Artikel 127a.“**



(1) - (2) ...

(3) Der Rechnungshof überprüft weiter die Gebarung von Unternehmungen, an denen eine Gemeinde mit mindestens 10 000 Einwohnern allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt. Hinsichtlich der Prüfzuständigkeit bei einer tatsächlichen Beherrschung gilt Art. 126b Abs. 2 sinngemäß. Die Zuständigkeit des Rechnungshofes erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß diesem Absatz vorliegen.

(4) - (9) ... "

#### **„Artikel 127b.**

(1) Der Rechnungshof ist befugt, die Gebarung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen zu überprüfen

(2) - (4) ... "

## **4.2. Behördenzuständigkeit**

Die Kontrolle der Einhaltung der Bekanntgabepflichten durch die vom Gesetz erfassten Rechtsträger obliegt gemäß § 1 Abs. 2 BVG MedKF-T iVm § 1 Abs. 3 KOG der KommAustria.

Gemäß § 1 Abs. 1 BVG MedKF-T und gemäß §§ 2 Abs. 1 und 4 Abs. 1 MedKF-TG sind alle Rechtsträger, die nach den verfassungs- und einfachgesetzlichen Regelungen unter der Kontrolle des Rechnungshofes des Bundes stehen, zur Bekanntgabe bestimmter Daten über Medienkooperationen und Förderungen an Medieninhaber an die KommAustria verpflichtet. Die Verpflichtung zur Bekanntgabe gilt generell für die genannten Rechtsträger und insbesondere unabhängig davon, ob ein Rechtsträger tatsächlich Werbeaufträge erteilt oder Förderungen an Medieninhaber vergibt.

## **4.3. Zur Zulässigkeit des Feststellungsbescheides**

Nach herrschender Lehre und Rechtsprechung zur Zulässigkeit von Feststellungsbescheiden sind die Verwaltungsbehörden berechtigt, außerhalb ausdrücklicher gesetzlicher Einzelermächtigungen im Rahmen ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit von Amts wegen Feststellungsbescheide über Rechte oder Rechtsverhältnisse zu erlassen, sofern ein im öffentlichen Interesse begründeter Anlass dazu gegeben ist, und die Verwaltungsvorschriften nicht ausdrücklich anderes bestimmen. Auch der Partei des Verwaltungsverfahrens kommt unter der zuletzt genannten Voraussetzung die Berechtigung zu, die bescheidmäßige Feststellung strittiger Rechte zu begehrten, wenn der Bescheid im Einzelfall notwendiges Mittel zweckentsprechender Rechtsverteidigung ist und insofern im Interesse der Partei liegt. Dieses rechtliche Interesse ist nur dann gegeben, wenn dem Feststellungsbescheid im konkreten Fall die Eignung zukommt, ein Recht oder Rechtsverhältnis für die Zukunft klarzustellen und dadurch eine aktuelle oder zukünftige Rechtsgefährdung des Antragstellers zu beseitigen (vgl. statt vieler: VwGH 30.03.2004, 2002/06/0199).

Als subsidiärer Rechtsbehelf scheidet der Feststellungsbescheid dann aus, wenn die für die Feststellung maßgebende Rechtsfrage im Rahmen eines anderen gesetzlich vorgezeichneten Verwaltungsverfahrens zu entscheiden ist (vgl. zur Subsidiarität z.B. *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 56 Rz 77 mwN, VwGH 22.12.2011, 2010/07/0006). Auch wenn ein solcher anderer Rechtsweg offen steht, ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes aber weiter zu prüfen, ob der



Partei die Beschreitung dieses Rechtsweges auch zumutbar ist. Als dem Rechtsunterworfenen nicht zumutbar hat es der Verwaltungsgerichtshof insbesondere angesehen, im Falle des Bestehens unterschiedlicher Rechtsauffassungen auf Seiten der Behörde und des Rechtsunterworfenen über die Rechtmäßigkeit einer Handlung oder Unterlassung die betreffende Handlung zu setzen bzw. zu unterlassen und sodann im Rahmen eines allfälligen Verwaltungsstrafverfahrens die Frage der Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit dieses Verhaltens klären zu lassen (vgl. z.B. VwGH 04.02.2009, 2007/12/0062). Die Zulässigkeit des Feststellungsbescheides als notwendiges Mittel zweckentsprechender Rechtsverfolgung wird somit nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung insbesondere dann bejaht, wenn sich Parteien im Falle, dass sie die Rechtslage ungeklärt lassen, der Gefahr einer Bestrafung aussetzen (vgl. VfSlg. 13.417/1993, sowie VwGH 15.11.2007, 2006/07/0113).

Gemäß § 2 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 MedKF-TG haben die in Art. 126b Abs. 1, 2 und 3, Art. 126c, Art. 127 Abs. 1, 3 und 4, Art. 127a Abs. 1, 3, 4 und 9 und Art. 127b Abs. 1 B-VG angeführten sowie sonstige durch Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworfenen Rechtsträger den im MedKF-TG näher bestimmten Meldeverpflichtungen nachzukommen. Kommt ein Rechtsträger diesen Bekanntgabepflichten nicht fristgerecht nach, begeht er gemäß § 5 MedKF-TG eine Verwaltungsübertretung und ist von der KommAustria mit einer Geldstrafe bis zu EUR 20.000,-, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu EUR 60.000,-, zu bestrafen.

Außerhalb eines Verwaltungsstrafverfahrens sieht das Gesetz für einen Rechtsträger keine Möglichkeiten vor, geltend zu machen, dass er nicht von den Bekanntgabepflichten betroffen ist. Eine Entscheidung darüber könnte daher erst im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens gefällt werden, das die KommAustria insbesondere dann einleiten muss, wenn ein Rechtsträger keine fristgerechten Bekanntgaben vornimmt.

Die KommAustria hat den Antragstellern mit Schreiben vom 11.03.2021 mitgeteilt, dass sie auf der Liste des Rechnungshofes mit Stand 01.01.2021 genannt und von den Bekanntgabepflichten nach dem MedKF-TG betroffen sind. Die Antragsteller teilen die Auffassung, dass sie von den Bekanntgabepflichten nach dem MedKF-TG betroffen sind, nicht. Wenn sie ihrer Auffassung gemäß handeln und keine Bekanntgaben vornehmen, riskieren sie die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens durch die KommAustria. Eine förmliche Feststellung durch die KommAustria, ob die Antragsteller von den Bekanntgabepflichten nach §§ 2 und 4 MedKF-TG betroffen sind, dient somit mit Blick auf die dargelegte Judikatur der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung der Antragsteller. Insbesondere ist es – im Lichte der zitierten Judikatur – der Antragsteller nicht zumutbar, sich der Gefahr einer Bestrafung auszusetzen.

Der Antrag auf Feststellung, dass die Antragsteller den Bekanntgabepflichten nach dem MedKF-TG nicht unterliegen, ist somit zulässig.

#### **4.4. In der Sache**

Mit Bescheid vom 22.10.2012, BKA-603.979/0043-V/4/2012, und mit Bescheid vom 23.10.2012, BKA-603.979/0034-V/4/2012, hat der Bundeskanzler ausgesprochen, dass die Liste des Rechnungshofes keine Bindungswirkung zeitigt, sondern die KommAustria im Einzelfall selbst beurteilen muss, ob ein Rechtsträger gemäß § 2 Abs. 1 MedKF-TG von den Bekanntgabepflichten nach §§ 2 und 4 MedKF-TG betroffen ist. Die KommAustria hat daher im Folgenden inhaltlich zu



beurteilen, ob es sich bei den Antragstellern um Rechtsträger im Sinne von § 2 MedKF-TG handelt, welche den Bekanntgabepflichten des MedKF-TG unterliegen.

Vorweg ist anzumerken, dass zur Entscheidung über die Reichweite der bundesverfassungsgesetzlichen Bestimmungen, welche die Prüfungsbefugnisse des Rechnungshofes regeln, allein der Verfassungsgerichtshof berufen ist. An dieser ausschließlichen Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes gemäß Art. 126a B-VG hat sich durch das Inkrafttreten des BVG MedKF-T und des MedKF-TG nichts geändert. Vielmehr ist der Verfassungsgerichtshof weiterhin dazu berufen, über Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Rechtsträger und dem Rechnungshof in Hinblick auf die Prüfbefugnis des Rechnungshofes ausschließlich zu entscheiden.

Die KommAustria hat daher nicht abschließend zu prüfen, ob hinsichtlich der Antragsteller eine Kontrollbefugnis des Rechnungshofes gegeben ist. Gegenstand des vorliegenden Feststellungsverfahrens ist alleine die Frage, ob die Antragsteller den Meldeverpflichtungen nach dem MedKF-TG unterliegen. Zur Beantwortung dieser Frage war jedoch zuvor zu klären, ob es sich bei den Antragstellern um Rechtsträger im Sinne der §§ 2 Abs. 1 und 4 Abs. 1 MedKF-TG handeln. Ein solcher Rechtsträger ist ein in Art. 126b bis 127b des B-VG genannter oder sonst durch einfaches Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworffener Rechtsträger.

Gemäß Art. 127b Abs. 1 B-VG ist der Rechnungshof befugt, die Gebarung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen zu überprüfen.

Die Erstantragstellerin hat das Feststellungsbegehren vom 23.03.2021 als VI-Engineers Projektgesellschaft GRA GmbH (FN 495369i) bei der KommAustria eingebracht. Diese war zuvor an allen anderen antragstellenden Gesellschaften beteiligt und ist durch Umwandlung unter gleichzeitiger Errichtung in der VI-Engineers Projektgesellschaft GRA GmbH & Co KG (FN 541529t) untergegangen. Mit 24.02.2021 ist die Löschung und Auflösung der Rechtsvorgängerin, und Antragstellerin, im Firmenbuch eingetragen. Diese Eintragung ist jedoch nicht vorgenommen worden bei der VIE GRA eins GmbH (FN 515956i), der VIE GRA zwei GmbH (FN 515969d), der VIE GRA drei GmbH (FN 515973i), der VIE GRA vier GmbH (FN 515976p), sodass deren jeweilige Alleineigentümerschaft noch unter dem überholten Firmenwortlaut geführt wird.

Die Rechtsnachfolgerin, die VI-Engineers Projektgesellschaft GRA GmbH & Co KG, ist eine zu Firmenbuchnummer FN 541529t eingetragene Kommanditgesellschaft, deren Kommanditisten die NV IT und Projektentwicklung GmbH sowie die VI-Engineers Bauträger GmbH & Co KG und deren Komplementärin die VI-Engineers Anteilsverwaltung GRA GmbH (FN 542315y) sind. Die VI-Engineers Anteilsverwaltung GRA GmbH (FN 542315y) steht je zur Hälfte im Eigentum der NV IT und Projektentwicklung GmbH (FN 59279a) und der VI-Engineers Bauträger GmbH & Co KG (FN 483854a).

Die NV IT und Projektentwicklung GmbH steht im Alleineigentum der Niederösterreichische Versicherung AG (FN 100888s), wobei deren Alleinaktionär die LK-NÖ Holding GmbH (FN 268650z) und deren einziger Gesellschafter die Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer ist.

Der unbeschränkt haftende Gesellschafter der VI-Engineers Bauträger GmbH & Co KG ist die VI-Engineers Development GmbH (FN 483316i).

Die VI-Engineers Development GmbH steht im Eigentum zu 45% der NV IT und Projektentwicklung GmbH und zu je 22 % der Dr. Derfler & Helbich GmbH & Co OG und der Rodeo X Handels und Dienstleistung Ges.m.b.H. und zu 11 % der Lignum et Lapis GmbH.



Unbeschränkt haftender Gesellschafter der VIE GRA eins GmbH & Co KG (FN 516194i) ist die VIE GRA eins GmbH (FN 515956i), welche laut Firmenbuch im Alleineigentum der VI-Engineers Projektgesellschaft GRA GmbH steht.

Unbeschränkt haftender Gesellschafter der VIE GRA zwei GmbH & Co KG (FN 516196m) ist die VIE GRA zwei GmbH (FN 515969d), welche laut Firmenbuch im Alleineigentum der VI-Engineers Projektgesellschaft GRA GmbH steht.

Unbeschränkt haftender Gesellschafter der VIE GRA drei GmbH & Co KG (FN 516204z) ist die VIE GRA drei GmbH (FN 515973i), welche laut Firmenbuch im Alleineigentum der VI-Engineers Projektgesellschaft GRA GmbH steht.

Unbeschränkt haftender Gesellschafter der VIE GRA vier GmbH & Co KG (FN 516207d) ist die VIE GRA vier GmbH (FN 515976p), welche laut Firmenbuch im Alleineigentum der VI-Engineers Projektgesellschaft GRA GmbH steht.

Die Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und eine gesetzliche berufliche Vertretung, weshalb sie Art. 127b Abs. 1 B-VG unterliegt.

Für Unternehmungen von gesetzlichen beruflichen Vertretungen besteht keine den Art. 126b Abs. 2, Art. 127 Abs. 3 und Art. 127a Abs. 3 B-VG vergleichbare Regelung. Der Verfassungsgerichtshof judiziert in ständiger Rechtsprechung, dass dort, wo die gesetzlichen Bestimmungen eine eindeutige Regelung treffen, für eine Gesetzesanalogie kein Raum ist (VfSlg 19.133/2010, VfSlg 14.602/1996). Dieser Judikatur folgend, ist zu prüfen, ob Anhaltspunkte für die Annahme bestünden, dass die verfahrensgegenständlichen Bestimmungen unvollständig wären, somit eine Lücke enthielten, da dies unabdingbare Voraussetzung für die Anwendung eines Ähnlichkeitsschlusses (Gesetzesanalogie) wäre (VfSlg 16.196/2011).

Auch der Verwaltungsgerichtshof (VwGH 27.09.2011, Zl. 2010/12/0120) judiziert in ständiger Rechtsprechung, dass die Voraussetzung für die analoge Anwendung verwandter Rechtsvorschriften das Bestehen einer echten Gesetzeslücke, sohin das Vorliegen einer planwidrigen Unvollständigkeit innerhalb des positiven Rechts, ist. Eine Lücke ist demnach nur dort anzunehmen, wo das Gesetz (gemessen an der mit seiner Erlassung erfolgten Absicht und seiner immanenten Teleologie) unvollständig, also ergänzungsbedürftig ist und wo seine Ergänzung nicht einer vom Gesetz gewollten Beschränkung entspricht. Im Zweifel ist das Unterbleiben einer bestimmten Regelung im Bereich des öffentlichen Rechts als beabsichtigt anzusehen.

Art. 127b B-VG, welcher die Prüfbefugnis der Gebarungen der gesetzlichen beruflichen Vertretungen regelt, wurde mit BGBl. I Nr. 1013/1994 kundgemacht und ist mit 01.01.1997 in Kraft getreten. Vor dieser B-VG-Novelle bestand keine Regelung zur Prüfung der Gebarungen der Kammern.

Auf den in Art. 127b B-VG angelegten Wertungswiderspruch wurde im Schrifttum von mehreren Autoren bereits kurz nach Inkrafttreten der B-VG-Novelle BGBl. Nr. I 1013/1994 hingewiesen. So führt etwa *Kroneder-Partisch* aus, dass sich Art. 127b B-VG ausschließlich auf die Gebarung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen selbst bezieht (vgl. *Kroneder-Partisch* in: *Korinek/Holoubek* [Hrsg.], Österreichisches Bundesverfassungsrecht, 2001, Art. 127b B-VG, Rz 8f). Während Art. 126b, Art. 127 und Art. 127a B-VG Prüfbefugnisse des Rechnungshofes über Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen von Gebietskörperschaften (Bund, Länder und Gemeinden ab 10.000 Einwohnern) vorsieht, fehlt eine entsprechende Regelung in Art. 127b B-VG. Von Kammern verwaltete Unternehmungen sowie Unternehmungen, an denen Kammern beteiligt sind,



unterliegen somit grundsätzlich nicht der Prüfbefugnis durch den Rechnungshof, sofern dem Rechnungshof nicht auf einfachgesetzlichem Wege eine Prüfbefugnis eingeräumt wird. Solche Unternehmen können nur insoweit der Prüfungsbefugnis durch den Rechnungshof unterliegen, als an ihnen auch eine Gebietskörperschaft beteiligt ist. Eine solche Beteiligung liegt bei den Antragstellern nicht vor.

Abschließend ist auf das Vorbringen des Rechnungshofes einzugehen, demnach bereits bisher Gebarungsprüfungen bei Unternehmen von gesetzlichen beruflichen Vertretungen ohne Prüfungsbehinderungen durchgeführt und abgeschlossen worden seien. Dazu ist anzumerken, dass das faktische Zulassen der Prüfung durch einen Rechtsträger noch keine rechtlichen Rückschlüsse in Bezug auf das Vorliegen einer Prüfbefugnis durch den Rechnungshof zulässt. Vielmehr lassen sich aus dem faktischen Verhalten der Normunterworfenen keine Konsequenzen zur Beurteilung dieser Rechtsfrage ableiten.

Im Ergebnis lassen sich keine eindeutigen Hinweise dafür finden, dass der Verfassungsgesetzgeber mit der B-VG Novelle 1994 auch Unternehmen, an denen gesetzliche berufliche Vertretungen beteiligt sind, der Kontrolle des Rechnungshofes unterwerfen wollte. Es ist kein Substrat erkennbar, aus dem geschlossen werden könnte, dass der Verfassungsgesetzgeber bei gesetzlichen beruflichen Vertretungen hinsichtlich der Kontrolle von Unternehmen durch den Rechnungshof ein den Art. 126b, Art. 127 und Art. 127a B-VG entsprechendes Kalkül normieren wollte. Es ist daher den Antragstellern darin beizupflichten, dass der Umstand, dass Art. 127b anders gefasst ist, als es Art. 126b, Art. 127 und Art. 127a B-VG sind, dafür spricht, dass die Vorschrift genau die Bedeutung hat, die ihr der Gesetzgeber verleihen wollte, dass also ihre Textierung nicht auf einem Versehen beruht.

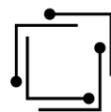
Diese Überlegungen stehen insbesondere auch mit der geltenden Judikatur (Bescheid des Bundeskanzlers vom 22.10.2012, BKA-603.979/0043-V/4/2012, und Bescheid vom 23.10.2012, BKA-603.979/0034-V/4/2012; vgl. ferner bei ähnlicher Beteiligungsstruktur bspw. den Bescheid der KommAustria vom 01.07.2013, KOA 13.020/13-267; Bescheid der KommAustria vom 05.09.2019, KOA 13.020/19-071) im Einklang.

Vor dem Hintergrund des festgestellten Sachverhalts und der dargelegten Entscheidungsgründe geht die KommAustria davon aus, dass die Antragsteller den Bekanntgabepflichten nach §§ 2 und 4 MedKF-TG nicht unterliegen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die



Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / **KOA 13.020/21-051**“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 19. Juli 2021

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Martina Hohensinn  
(Mitglied)